jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/18 6Ob690/87, 1Ob318/98s, 1Ob206/05h, 9Ob24/08g, 5Ob94/21s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1987

Norm

ABGB §880a B

Rechtssatz

Für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme jeder Bankgarantie ist nicht nur erforderlich, dass diese fristgerecht erfolgt, sondern dass sie auch vom Begünstigten herrührt. Insoweit besteht grundsätzlich eine Verpflichtung der garantierenden Bank zur Vornahme einer Legitimationsprüfung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 690/87
  Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87
  Veröff: RdW 1988,160 = ÖBA 1988,601 (Koziol)
- 1 Ob 318/98s
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 318/98s
  nur: Für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme jeder Bankgarantie ist erforderlich, dass sie vom Begünstigten herrührt. Insoweit besteht grundsätzlich eine Verpflichtung der garantierenden Bank zur Vornahme einer Legitimationsprüfung. (T1)
- 1 Ob 206/05h
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 206/05h
  Beisatz: Der Begünstigte muss die Begünstigtenstellung und die für diese sprechenden Umstände auf eine auch aus der Warte der Garantiebank völlig unbedenkliche Weise dartun. (T2); Beisatz: Ebenso hat aber die Bank zu prüfen, ob sie ihre Verpflichtungen aus der Garantieerklärung als erloschen betrachten und die Auszahlung der Garantiesumme mit der Begründung verweigern darf, es liege ein Verzicht des Begünstigten auf seine Rechte aus der Garantie vor. (T3)
- 9 Ob 24/08g
  Entscheidungstext OGH 29.10.2008 9 Ob 24/08g
  Vgl auch; Beisatz: Ist bereits im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung gar kein identifizierbarer Begünstigter mehr vorhanden, ist die Garantie unwirksam. (T4)
- 5 Ob 94/21s
  Entscheidungstext OGH 05.08.2021 5 Ob 94/21s
  Vgl; nur: Für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme jeder Bankgarantie ist erforderlich, dass sie vom Begünstigten herrührt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0016974

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at